

Art. 2.

Im Sinne des Viehschutzesgesetzes und der Ausführungsvorschriften sind
als „Landesregierung“ und „oberste Landesbehörde“

das Ministerium, Abteilung des Innern,

als „höhere Polizeibehörde“

das Landratsamt,

als „Polizeibehörde“

die Ortspolizeibehörde

anzusehen.

Rudolstadt, den 26. April 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.

§ XIV. Verordnung

vom 26. April 1912

zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 28. März 1912 (R. G. Bl. S. 230) zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248).

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchsicht des Fürsten wird zu Ziffer III der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 28. März 1912 (R. G. Bl. S. 230) zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248) hiermit folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Das Fleisch von Kadavern darf als Futtermittel für Tiere im eignen Wirtschaftsbetriebe des Tierbesizers nur mit Genehmigung des Landratsamts verwendet werden.